

Hauptsatzung

der Gemeinde Büttel, Kreis Steinburg

einschl. Nachtrag 1

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel
§ 2	Einberufung der Gemeindeversammlung
§ 3	Bürgermeisterin oder Bürgermeister
§ 4	Gleichstellungsbeauftragte
§ 5	Ständige Ausschüsse
§ 6	Aufgaben der Gemeindeversammlung
§ 7	Einwohnerversammlung
§ 8	Verträge mit Bürgerinnen und Bürgern
§ 9	Verpflichtungserklärungen
§ 10	Veröffentlichungen
§ 11	Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2018, für Nachtrag 1 vom 08.12.2020 und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Büttel erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen und keine Gemeindeflagge.

§ 2
Einberufung der Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 4 Bürgerinnen und Bürger anwesend sind.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Wahlzeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der beiden Stellvertretenden richtet sich nach § 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.
- (2) Für die Wahl des Bürgermeisters sowie der Stellvertretenden ist die Vorschrift des § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung anzuwenden, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bedarf der Mehrheit aller Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000 € und die Gesamtbelastung 24.000 € nicht übersteigt,
 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem jährlichen Miet-/Pachtzins von 6.000 €,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 € (außer Ziffer 11),

11. die Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Gemeindeversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF bis zu einem Wert von 100.000 €,
12. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000 €,
13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €
14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
15. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen mit einer Vertragslaufzeit von bis zu 3 Jahren inkl. einer damit evtl. verbundenen Auftragserteilung für die Durchführung einer Ausschreibung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindeversammlung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabengebiet eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz-, Bau- und Wege- und Gewerbeausschuss

Zusammensetzung: 7 Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Bau- und Wegewesen, Planungsangelegenheiten, Gewerbeansiedlung, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Die Gemeindeversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter entsprechend der Ausschussbesetzung.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen kann.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Bürgerinnen und Bürgern

Verträge der Gemeinde mit Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 250.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.wilstermarsch.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 ins Internet gestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.08.2017, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises Steinburg vom 04.02.2019 erteilt.

Der Nachtrag 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nachtrag 1 wurde nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung durch Verfügung der Landrätin/des Landrats des Kreises Steinburg vom 30.12.2020 erteilt.

Büttel, den 28. Februar 2019

Kurt Friedrichs
Bürgermeister